

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Februar 1938, Nummer 3

Autor(en): **Zuppinger, Rudolf**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **83 (1938)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. FEBRUAR 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Von der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer — 6 Stunden Deutsch, 4 Stunden Französisch — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, Jahresbericht 1936/37 — Jahresbericht des ZKLv — Aus dem Erziehungsrate

Von der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer

J. Böschstein.

Im August 1935 (Nr. 14 und 15, 1935) berichtete ich im «Pädagogischen Beobachter» über den Stand unserer Stiftung. Im folgenden soll diese Berichterstattung weitergeführt werden. Dies geschieht besonders im Hinblick darauf, dass mittlerweile das dritte Dezenium des Jahrhunderts weit fortgeschritten ist und mit seinem Ende die vorgeschriebene Revision des Statuts näherrückt.

I. Die neuere Entwicklung.

Der Mitgliederbestand unserer Stiftung ist keinen grossen Schwankungen unterworfen. In den Zeiten der Krise sahen sich gerade die grössten Gemeinden gezwungen, den Bedarf an neuen Lehrstellen einzuschränken und die Klassenbestände anwachsen zu lassen. Die Mitgliederzahl blieb daher seit 1935 fast auf derselben Höhe. Sie betrug je am 1. Januar

des Jahres	1930	1935	1936	1937
Personen	2015	2214	2208	2211

Das Deckungskapital zeigte in den beiden letzten Rechnungsjahren folgenden Aufbau (die Beträge sind auf ganze Franken abgerundet. Ich verweise auch auf das früher Mitgeteilte.)

Rechnungsjahr	1935	1936
I. Saldo vortrag	8 553 945	8 849 307
II. Einnahmen.		
Mitgliederbeiträge	358 120	350 317
Staatsbeitrag	171 880	173 120
Zinsen	348 796	878 796
Total	9 432 742	9 730 755
III. Ausgaben.		
Witwenrenten	410 850	443 550
Waisenrenten	30 400	30 800
Verwandtenrenten	21 100	27 600
Rückzahlungen	10 847	9 340
Verwaltung, Bank	5 050	6 466
An die Staatskasse	87 656	44 985
Hilfsfonds	17 531	583 435
Vermögen	8 849 307	9 159 017
Vermögen im Vorjahre	8 553 945	8 849 307
Zuwachs	295 361	309 709
Nettozuwachs	284 367	309 346

Aus dem Zuwachs ergibt sich der Nettozuwachs durch Anrechnung der bei Rechnungsabschluss noch ausstehenden Guthaben und schwebenden Schulden (das sind fällige, aber noch nicht bezogene Renten).

Seit 1931 wuchs das Vermögen jährlich um ca. 300 000 Franken.

Der Hilfsfonds, dessen Ertrag für ausserordentliche Unterstützungen bestimmt ist, hatte Ende 1934 einen Bestand von 450 000 Fr. Er entwickelte sich in folgender Weise:

Rechnungsjahr	1935	1936
I. Uebertrag	450 009	464 674
II. Einnahmen.		
Schenkungen	1 000	8 900
Zinsen	18 780	18 846
Stat. Einlage	17 531	37 311
Zusammen	487 321	501 417
III. Ausgaben.		
Witwen u. Waisen	9 200	9 500
Andere	13 280	14 300
Bankgebühren	167	22 647
Vermögen	464 674	477 455
Zuwachs	14 664	12 781

1936 ist ein empfindlicher Rückgang der Zuwendung aus dem Deckungskapital eingetreten. Das hätte zur Folge, dass der Jahreszuwachs auf etwa 4000 Fr. gesunken wäre, wenn der Ausfall nicht zufällig durch ein ungewöhnliches und ansehnliches Legat ausgeglichen worden wäre. Für das Jahr 1937 ist der statistische Beitrag, welcher dem Vorschlag der Hauptrechnung zu entnehmen ist, sogar auf 1069 Fr. zurückgegangen. Zum Vergleiche führe ich die Summen an, welche dem Hilfsfonds in den Vorjahren aus der gleichen Quelle zugeflossen sind.

Jahr	1931	1932	1933	1934	1935 u. 36
Franken	11528	9699	14772	11629	wie oben

Die Kommission wird also noch mehr als bisher unter dem Zwange stehen, anlässlich der alljährlichen Revision das Unterstützungsbedürfnis einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Die von Herrn Prof. Dr. J. Riethmann aufgestellten versicherungstechnischen Bilanzen ergeben folgendes Bild:

	1. Jan. 1936	1. Jan. 1937
Barwert der Prämien	6 506 646	6 474 698
Vermögen (s. oben)	8 849 307	9 159 017
Total der Aktiven	15 155 525	15 355 953
Deckung für:		
Anwartschaftliche Renten	10 445 157	10 446 398
Laufende Renten	4 248 010	4 508 638
Rückzahlungen	150 000	150 000
Total der Passiven	14 843 167	15 105 036
Ueberschuss der Aktiven	512 786	528 679

Somit verdanken wir den Zuwachs in der Summe der Aktiven dem steigenden Kapitalvermögen, während

die Barwerte der Renten etwas zurückgegangen sind, offenbar infolge des stagnierenden Mitgliederbestandes und der verhältnismässigen Schwächung des jungen Nachwuchses.

Die Zunahme des Aktivenüberschusses von einem Jahr zum andern stellt den bilanzmässigen Gewinn (Jahresvorschlag) dar. Er betrug demnach im letzten Jahre 528 679 Fr. — 512 786 Fr. = 15 893 Fr. Infolge der Statutenrevision hatte die Stiftung 1930 einen Passivensaldo von 599 562 Fr. Im Jahre 1933 wurde der Saldo aktiv. Er betrug je auf 1. Januar

	1934	1935	1936	1937
Aktivensaldo . . .	114 864	377 831	512 786	528 679
Vorschlag . . .		262 967	134 955	15 893
Davon in die				
Staatskasse . . .		87 656	44 985	5 298
und in den				
Hilfsfonds . . .		17 531	8 997	1 069

In der Entwicklung des Gewinnes ist eine auffallende Verlangsamung eingetreten. Der Unkundige kann ihre Ursachen nicht ohne weiteres überblicken. Sie liegen einerseits im Sinken der Rentenbarwerte, andererseits im Schwenden des Zinsfusses unserer Geldanlagen. Das sind zeitbedingte höhere Mächte, deren Wirkung nicht auf das abgelaufene Jahr beschränkt sein wird. Die mittlere Rendite unseres Vermögens beträgt heute ziemlich genau 4 % und entspricht damit dem sogenannten technischen Zinsfuss, während früher die Rendite etwas höher war und einen Zinsgewinn einbrachte. Der technische Aufbau unserer Stiftung beruht auf der Annahme eines bestimmten Mitgliederbestandes, einer bestimmten Sterblichkeitsziffer und einer Verzinsung von vier vom Hundert. Wächst die Mitgliederzahl durch jungen Zuzug, sind die Sterblichkeitsverhältnisse günstiger, als die Statistik vermuten lässt, und wirft das Vermögen einen höheren Zins ab, so weist die Bilanz einen Gewinn aus. Bleiben aber die genannten fundamentalen Grössen konstant, so müssen sich Aktiven und Passiven der Bilanz im vollen Sinne des Wortes die Waage halten; der Gewinn fällt dahin, und es wird somit bewiesen, dass die Leistungen der Einzahler und der Stiftung gleichwertig sind. Die Geschäftsjahre, in denen das Rechnungsergebnis über diesen Beweis hinauschießt, sind die erfreulicheren.

Augenscheinlich steht die weniger günstige Bilanz auch mit dem höheren Deckungsbedürfnis der laufenden Renten im Zusammenhang. Die nötigen Deckungssummen wurden berechnet

je auf 1. Januar	1935	1936	1937
für Witwenrenten	3 839 954	3 933 290	4 103 592
für Waisenrenten	159 674	136 408	135 446
Verwandtenrenten	169 567	178 312	269 580
	4 169 195	4 248 010	4 508 638

Das Deckungsbedürfnis für Witwenrenten ist seit mehreren Jahren entsprechend den höheren Rentenausgaben ziemlich gleichmässig gestiegen. Der Waisenbestand ist schwankend und die für die Ausrichtung der Waisenrenten nötigen Summen sind heute nicht grösser als unmittelbar nach 1930. Relativ und absolut am stärksten sind von 1936 auf 1937 die die Verwandtenrenten garantierenden Kapitalien angewachsen. Obwohl die Verwandtenrenten weniger ausmachen als die Waisenrenten (s. oben), ist ihr Deckungsbedürfnis grösser, offenbar, weil ihre Laufzeit länger ist. Vielleicht ist das starke Anschwellen des Deckungsbedürfnisses für Verwandtenrenten eine Ausnahmerecheinung des Jahres 1936, in welchem neue Verwandten-

renten entstanden, jedenfalls verdient der Posten Aufmerksamkeit, aus praktischen wie theoretischen Gründen; ist doch die Wahrscheinlichkeit des Eintretens entsprechender Versicherungsfälle wohl nicht in gleichem Masse statistisch erhärtet und feststellbar wie ein allgemeiner Sterblichkeitsdurchschnitt. Damit sind wir in besonderem Masse auf die mit den Jahren sich ansammelnden eigenen Erfahrungen angewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

6 Stunden Deutsch, 4 Stunden Französisch

Walter Furrer. — Durch den Deutschunterricht in der Volksschule sollen unsere Kinder im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der neuhochdeutschen Kultursprache möglichst weit gefördert werden. Die Lehrart hiefür ist gut entwickelt, und der Eifer aller Beteiligten ist gross; aber die Klagen der Oeffentlichkeit über mangelhafte deutschsprachliche Leistungen der jungen Leute verstummen nie. Die Deutschlehrer, auch die der Mittelschulen, im Bewusstsein ihrer eigenen und ihrer Schüler Pflichterfüllung weisen dann darauf hin, wie gering in unsern Schulen die Zahl der Sprachstunden sei. In der welschen Schweiz, wo keine Schwierigkeiten der Mundart zu überwinden sind, werden der Muttersprache auf allen Stufen bedeutend mehr Lehrstunden gewidmet! — Da sprachliches Können weitgehend eine durch Uebung erworbene Meisterschaft ist, fordern wir seit langem mehr Zeit für den Deutschunterricht. Der Deutschlehrer kann ja auch nicht alle ihm zugestandene Zeit für sprachliche Uebungen verwenden. Besonders auf der Sekundarschulstufe muss er in seinem Unterricht auch der Lebenskunde grosse Aufmerksamkeit schenken; merkwürdige Ereignisse des engern und weitem Erfahrungskreises wollen frei besprochen werden, das künstlerische Empfinden (und Urteilen) soll bei den Kindern durch sehr häufiges und eindringliches Beschauen von Kunstwerken gebildet werden, usw. Hiebei kann der Lehrer nicht einfach vortragen, sondern durch seine Anteilnahme und Hilfe sollen die Schüler selber sich besinnen und Antwort finden. Oft wird dem Kinde der Inhalt des Gesprächs wichtiger als die Form. In dieser Weise kann z. B. eine Aussprache über die Berufswahl allein sechs bis zehn Stunden beanspruchen, wobei dann der innern Beteiligung der Kinder nicht Hemmung durch ein Höchstmass von «sprachlicher Auswertung» entgegengesetzt werden darf. Und so ist, so wäre es mit allen Lebensfragen, die in einer rechten Schulstube auch zur Sprache und bescheidenen Abklärung gelangen wollen. Wir können uns aber heute dieser erzieherisch wichtigen Aufgabe nur sehr ungenügend widmen, ohne die allgemein geforderte sprachliche Tüchtigkeit noch mehr zu gefährden. Zur Pflege des Theaters, dieses herrlichsten sprachlichen Bildungsgutes, bleibt uns im allgemeinen überhaupt keine Zeit. — Unsere Forderung nach einer oder zwei weiteren Deutschstunden scheitert an der Unmöglichkeit, unsern Kindern weitere Schulstunden aufzubürden. Durch Abbau anderswo den Ausgleich zu finden, ist bis heute auch nicht gelungen.

Nun stellt die Mundart-Bewegung z. Zt. neue Ansprüche an den Deutschunterricht. Dadurch ist allgemein besonders bewusst gemacht worden, wie ungenügend schon für die bisherigen Aufgaben die verfügbare Zeit ist.

So sei es denn gewagt, für die Sekundarschule den folgenden Vorschlag zur Diskussion zu stellen: «An der Sekundarschule werden künftig 6 Wochenstunden der deutschen und 4 Wochenstunden der französischen Sprache gewidmet. Die jetzigen Anforderungen des zürcherischen Lehrplanes für die beiden Unterrichtsgebiete bleiben geltend. Mit den Mittelschulen ist die neue Verteilung des Lehrstoffes auf die drei Schuljahre zu vereinbaren.» Dieser Angriff auf die Stellung des Französischunterrichts in unsern Sekundarschulen sei von der Bedeutung des Französischunterrichts her kurz gerechtfertigt: Wir vermitteln den Volksschülern die Kenntnis der französischen Sprache lediglich als Verkehrsmittel. Dies soll auch fernerhin nach allen Regeln der Kunst geschehen. Das Sprachbuch von Kollege Dr. Hösli — *Eléments de langue française* — dient diesem Zwecke vorzüglich. Ohne Zweifel kann damit in dreimal 160 Jahresstunden (statt mit 3×200 , wie bisher) das achtenswerte und vernünftige Ziel erreicht werden, bei gründlicher Durcharbeitung und freier Ausgestaltung. Was heute über die Aufgaben jenes Buches hinausgehend geleistet wird, ist Luxus, so lange der Deutschunterricht sich mit gleichviel Stunden begnügen muss. Niemand kann bestreiten, dass es im Leben der meisten Jugendlichen und Erwachsenen oft wichtig, ja entscheidend wichtig ist, dass sie einen deutschen Brief oder Bericht gut abfassen können; hingegen kommen nur wenige unserer einstigen Volksschüler, die nicht noch weiter Schulen besucht haben, je in den Fall, mehr als einige einfache französische Sätze zu gebrauchen. Soviel und mehr ist bei vier Wochenstunden wohl zu erreichen. Es ist ja bei zweckmässigem Vorgehen sogar möglich, mit nur drei Wochenstunden während eines Schuljahres die Schüler zum ordentlichen Gebrauch einer fremden und nur bedingt leichteren Sprache zu bringen, wie die fakultativen Fremdsprachkurse beweisen.

Wir lehren die deutsche Sprache unseren Kindern nicht nur als ein Verkehrsmittel, sondern wir wollen sie ihnen als eines der höchsten ihnen zugänglichen Kulturgüter vertraut machen. Wir dürfen daher von der ebenso ehrwürdigen französischen Sprache das ihr zugemutete Opfer wohl verlangen!

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresbericht 1936/37

(Schluss.)

Im vergangenen Juni hat der Erziehungsrat den neuen Lehrplan und das Stoffprogramm für den Rechen-Unterricht an der Volksschule genehmigt. Die von unserer Konferenz im Dezember 1934 angenommenen Grundsätze und der Verteilungsplan des Lehrstoffes auf die drei Jahre sind darin unverändert enthalten. Der neue Lehrplan bedingt zwangsläufig die Erstellung neuer Lehrmittel. Für unsere Stufe werden sie nun wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen; Vorbereitungen dazu sind im Gange. — Für das Geschichtslehrmittel «Wirz», bearbeitet von Dr. Gubler und Prof. Dr. Specker, genügt es offenbar, wenn ich hier auf den dem Jahrbuch beigelegten Separatdruck verweise, welchem Sie entnommen haben oder entnehmen mögen, was wir in dieser Angelegenheit planen. Beizufügen ist nur, dass wir den Erziehungsrat gebeten haben, die Begutachtung des Lehrmittels durch die Kapitel um ein Jahr zu verschieben, damit

wir im Kreise der Konferenz in aller Ruhe die notwendigen Vorarbeiten durchführen können. — Im Amtlichen Schulblatt vom Juli 1937 finden Sie auch eine grössere Mitteilung betreffend Gesangunterricht und -Lehrmittel. Methodische Erwägungen veranlassen die Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges, eine Revision der Lehrmittel für den Gesangunterricht zu verlangen. Sie macht aufmerksam auf einen Entwurf zu einem interkantonalen Gesanglehrmittel, an dem auch ein Zürcher Kollege mitarbeitet, und schlägt vor zu prüfen, ob der Kanton Zürich sich dem gemeinsamen Vorgehen der Kantone St. Gallen, Thurgau, Glarus, Graubünden und Appenzell A.-Rh. unter bestimmten Bedingungen anschliessen könnte. Die Synodalkommission hat auch mit dem Konferenzvorstand Fühlung genommen. Die aufgeworfene Frage verdient grösste Aufmerksamkeit unsererseits. Im Augenblick ist aber die Angelegenheit erst so weit gediehen, dass ein Hinweis darauf genügen muss. Die Konferenz wird voraussichtlich im kommenden Jahr Gelegenheit haben, sich eingehender mit ihr zu befassen.

Verschiedene Bemühungen im Laufe der letzten Jahre um die Abschaffung des «Schleifen-S» sind erfolglos geblieben. Wir werden jedoch weiterhin versuchen, eine baldige Lösung von diesem Zopf zu finden.

Zur *Schriftfrage* haben wir am 21. März zusammen mit den Vorständen der drei andern Stufenkonferenzen in einem Schreiben an den Erziehungsrat folgenden Antrag eingereicht: «Die kantonale Schriftkommission soll beauftragt werden, auch den Schriftvorschlag der Subkommission der Erziehungsdirektorenkonferenz, die «Schweizer Schulschrift» in ihre Beratungen einzubeziehen.» Inzwischen ist der Entscheid des Erziehungsrates zu Gunsten der Vorlage der freiwilligen Schriftkommission gefallen. Ich verweise Sie auf die Ausführungen im Pädagogischen Beobachter und Amtlichen Schulblatt vom 1. Oktober.

Ich habe Ihnen in knappen Zügen einen Überblick über die wichtigsten Geschäfte des vergangenen Jahres gegeben. Ihre Beratung hat den Vorstand in 7 Vollsitzungen beansprucht; kleinere Angelegenheiten sind vom Büro erledigt worden.

Ein herzliches Wort aufrichtiger Dankbarkeit an meine Mitarbeiter und Freunde im Vorstand, an unsern initiativen Verlagsleiter, Herrn Ernst Egli, an die Leiter der Arbeitsgruppen, an Kolleginnen und Kollegen, die durch aktive oder passive Teilnahme mit der Arbeit des vergangenen Jahres verbunden sind, sei der Schlusspunkt meiner Ausführungen.

Zürich, am 13. November 1937. Rudolf Zuppinger.

Jahresbericht pro 1937

I. Mitgliederbestand.

Der Verwalter unserer Mitgliederkontrolle, J. Oberholzer, Stallikon, gibt folgenden Bericht:

Die Mitgliederzahl ist um 26 gestiegen. In dieser Zahl sind auch diejenigen Kollegen mitgezählt, die den Jahresbeitrag pro 1937 noch nicht bezahlt haben. Es sind 27 Restanzen zu verzeichnen. Bei 4 Mitgliedern ist die gegenwärtige Adresse unbekannt. Sie sind bei den Sektionen aufgeführt, wo sie zuletzt eingetragen waren. Unter den 334 beitragsfreien Mitgliedern finden sich, neben den pensionierten, 24 Mitglieder, denen der Jahresbeitrag pro 1937 nach § 8 der Statuten erlassen worden ist.

Sektion	Bestand am 31. Dez. 1936	Bestand am 31. Dezember 1937			
		Beitragspflichtig	Beitragsfrei	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich . . .	1014	850	173	1023	+ 9
Affoltern . . .	58	55	8	63	+ 5
Horgen . . .	186	158	27	185	- 1
Meilen . . .	129	104	26	130	+ 1
Hinwil . . .	141	124	19	143	+ 2
Uster . . .	96	87	9	96	-
Pfäffikon . . .	86	82	10	92	+ 6
Winterthur . . .	282	239	42	281	- 1
Andelfingen . . .	75	73	5	78	+ 3
Bülach . . .	100	94	7	101	+ 1
Dielsdorf . . .	65	58	8	66	+ 1
	2232	1924	334	2258	+ 28
Am 31. Dez. 1936		1913	319	2232	- 2
		+ 11	+ 15	+ 26	+ 26

II. Vorstände der Sektionen und Delegierte.

Die Sektion Hinwil bestimmte an Stelle von A. Graf, der nach Winterthur gewählt wurde, Heinrich Bühler, Sekundarlehrer in Wetzikon, zum Delegierten. — Ausser dieser Veränderung gilt das in Nr. 23, 1934, des Päd. Beob. veröffentlichte Verzeichnis mit den in Nr. 15, 1935, und 2, 1937, angegebenen Neuwahlen in den Sektionen Horgen bzw. Hinwil.

III. Delegiertenversammlung.

An der ordentlichen Delegiertenversammlung, welche am 5. Juni 1937 in Zürich stattfand, wurden die statutarischen Jahresgeschäfte erledigt, der Beitritt des Kantonal-zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten zur Richtlinienbewegung besprochen und mit dem Vorbehalt der zukünftigen Revisionsmöglichkeit des zustimmenden Beschlusses gutgeheissen. (Traktandenliste in Nr. 8 des Päd. Beob.; Protokoll in Nr. 10 und 11 des Päd. Beob.)

IV. Generalversammlung.

Keine.

Aus dem Erziehungsrate

II. Halbjahr 1937

(Fortsetzung.)

3. Um ihre Kinder der zürcherischen achtjährigen Schulpflicht zu entziehen, verbringen im Kanton Zürich wohnhafte Eltern ihre Kinder gelegentlich in einen Nachbarkanton mit kürzerer Schulpflicht. Die Schulpflicht einer zürcherischen Gemeinde nahe an der Kantonsgrenze, wo diese Schulpflicht nicht selten praktiziert wird, ersuchte um kantonale Massnahmen, welche geeignet wären, die Gemeindebehörden in der Bekämpfung solcher Schulpflicht zu unterstützen. — Gegen Eltern, welche schulpflichtige Kinder ausserhalb des Kantons verbringen, um sie der Schulpflicht des Wohnkantons zu entziehen, ist gemäss Absenzenordnung vorzugehen. Wenn dann auf Grund der Absenzenordnung Strafmassnahmen getroffen werden, so werden sie vom Bundesgericht auch in diesen Fällen geschützt, wie ein Urteil der gen. Behörde vom 29. Mai 1936 zeigt. — Diesem Urteil lagen folgende Tatsachen zu Grunde: Der im Kanton Bern

wohnhafte Vater N. stellte an die bernische Unterrichtsdirektion das Gesuch, sein 15jähriger Sohn, der das im Kanton Bern obligatorische 9. Schuljahr noch nicht absolviert hatte, möchte aus der Schulpflicht entlassen werden. Trotz der Abweisung des Gesuches schickte er den Sohn nach Lausanne, wo er eine Stelle als Ausläufer antrat. Eine Zeitlang besuchte der Sohn in Lausanne die Fortbildungsschule für Jünglinge, die keine Lehre durchmachen, mit einer Stundenzahl von 4 Stunden pro Woche. Mit der Begründung, dass dieser Unterricht demjenigen des obligatorischen 9. bernischen Primarschuljahres, welchem der Knabe durch Auswärtsverbringung entzogen wurde, nicht gleichwertig sei, wurde der Vater von den bernischen Schul- und Gerichtsbehörden gebüsst, trotzdem er den Nachweis leistete, dass er sich, wenn auch erfolglos, bemühte, dass sein Sohn in Lausanne in die Primarschule einberufen werde. Der Vater ergriff gegen das Urteil der bernischen Behörden staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht und begründete sie u. a. mit dem Recht auf freie Niederlassung gemäss § 45 der Bundesverfassung, demzufolge er das Recht habe, seinen Sohn nach Lausanne zu verbringen, wo er dem waadtländischen Recht, also auch den waadtländischen Schulgesetzen unterstehe. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Es wird zwar wohl die Auffassung geäussert, dass ein Kind der Schulhoheit des Kantons untersteht, in dem es sich mit polizeilicher Bewilligung dauernd aufhält, auch dann, wenn dieser Kanton vom Wohnkanton der Eltern verschieden ist. Eine Verschiedenheit der kantonalen Schulhoheit ist aber nur dann anzunehmen, wenn es sich bei der Verschiedenheit des Wohnortes bzw. Wohnkantons von Eltern und Kindern um zwingende Gründe oder um eine dauernde Trennung handelt. Wenn die Absicht erkennbar ist, dass man ein Kind nur deshalb ausserhalb des Kantons verbringt, um es der länger dauernden Schulpflicht am Wohnort der Eltern zu entziehen (was das Bundesgericht im genannten Fall als erwiesen erachtet), müssen die Kantone solcher Schulpflicht entgegenreten können, und es hat dem Recht der freien Niederlassung die öffentlich-rechtliche Pflicht des Schulbesuches gemäss den Gesetzen im Wohnkanton der Eltern voranzugehen. (Nach «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung».)

4. Es werden Vorarbeiten getroffen, um die Rechenlehrmittel den Bestimmungen des am 8. Juni 1937 genehmigten neuen Lehrplanes für den Rechenunterricht an der Volksschule anzupassen. Die Bearbeitung der Lehrmittel für die Sekundarschule wird Dr. E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur, übertragen.

5. Eine Lehrkraft der Primarschule, welche für das Sommerhalbjahr beurlaubt worden war, um die Lehrmethoden in Frankreich und Amerika studieren zu können, erhält auf Gesuch hin eine weitere Urlaubsbewilligung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Währenddem sie für das erste Halbjahr nur die Kosten der Stellvertretung zu tragen hatte, muss sie für das zweite Halbjahr auf jeglichen Besoldungsgenuss verzichten. (Fortsetzung folgt.)

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.